

CP 5-2-12 EJOT Stoffnorm		
Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen		
WN 810	Seite 1 von 3	Ausgabe Jan. 2017

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich	1
2 Verbotene und beschränkte Stoffe gemäß EJOT Stoffnorm	1
3 Änderung von Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen	2
4 Information des Lieferanten	2
Anhang 1: Vorschriften	3
Anhang 2: EJOT Lieferantenerklärung	3

1 Geltungsbereich

Die EJOT Stoffnorm ist Bestandteil der EJOT Einkaufsbedingungen

Bestimmte Stoffe sollen in Produkten, die an Gesellschaften der EJOT Gruppe geliefert werden und den Endkunden erreichen, nicht oder nur unterhalb bestimmter Grenzwerte enthalten sein. Diese Anforderungen, welche in der vorliegenden Norm zusammengestellt sind, sollen die Einhaltung bestehender sowie künftiger gesetzlicher Vorschriften (z.B. Stoffverbote) durch EJOT erleichtern.

EJOT wird seine Lieferanten über Veränderungen dieser Stoffnorm informieren. Eine Aktualisierung der unter 2.1 bis 2.9 genannten Listen stellt jedoch keine Veränderung dar. Lieferanten haben sich somit selbständig über Änderungen dieser Listen zu informieren.

Gesetzliche Stoffverbote oder Beschränkungen, denen bestimmte Produkte unterliegen, gelten auch ohne hier ausdrücklich genannt zu werden.

Die Regelungen werden im Anhang „Lieferantenerklärung“ aufgeführt. Diese Regelungen gelten weltweit.

2 Verbotene und beschränkte Stoffe gemäß EJOT Stoffnorm

2.1 REACH

Die Materialien müssen den Vorgaben des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) für die dort genannten Verwendungsfälle entsprechen. Der jeweilige Verwendungsfall ist vom Lieferanten immer schriftlich nachzuweisen. Zugang zu diesem Anhang erhalten Sie über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu> oder dem Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft <http://eur-lex.europa.eu>.

Die Materialien, die Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = Substances Of Very High Concern) in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an EJOT sofort nach Bekanntwerden zu deklarieren. Zugang zur aktuellen Kandidatenliste erhalten Sie über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu>.

WICHTIGER HINWEIS: Die Kandidatenliste wird regelmäßig ergänzt.

2.2 RoHS

Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der

31.01.2017	5	EJOT Stoffnorm	H.Wied	H.Stötzel
Änd.- Stand	Index	Aktualisierung	Freigabe	

CP 5-2-12 EJOT Stoffnorm		
Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen		
WN 810	Seite 2 von 3	Ausgabe Jan. 2017

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro-und Elektronikgeräten, sowie die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31.03.2015 entsprechen.

2.3 EU-Altfahrzeugrichtlinie

Die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom (VI) ist gemäß EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG verboten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie im jeweils gültigen Anhang II der Richtlinie explizit genannt sind.

2.4 GADSL

Die Materialien dürfen die in der Global Automotive Declarable Substance List mit P für Verboten (Prohibited) gekennzeichneten Stoffe, in einer Konzentration über dem genannten Grenzwert, nicht enthalten. Die Materialien, die Stoffe der Liste in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an EJOT sofort nach Bekanntwerden mit „D=declarable“ zu deklarieren.

Zugang zur GADSL erhalten Sie über www.gadsl.org.

HINWEIS: Die GADSL Liste enthält die in Europa reglementierten Stoffe (Redundanz zu REACH), aber auch reglementierte Stoffe anderer Staaten.

2.5 Fertigungshilfsstoffe (außer Kühlschmierstoffe)

Fertigungshilfsstoffe dürfen keine Inhaltsstoffe laut EJOT Lieferantenerklärung enthalten.

2.6 Kühlschmierstoffe

Kuschmierstoffe müssen der aktuellen VKIS-VSI Stoffliste (<http://www.VKIS.org>) entsprechen.

2.7 Verpackungen

Verpackungen müssen den Vorgaben der EG Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG (94/62/EG), sowie der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen.

2.8 CLP / GHS Verordnung

Die Materialien müssen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) entsprechen.

2.9 Konfliktminerale

Die Materialien müssen der "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals" entsprechen.

3 Änderung von Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen

Änderungen von gelieferten Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen z.B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Forderungen, sind frühzeitig dem zuständigen EJOT-Einkauf mitzuteilen.

Prüfung und Freigabe erfolgt durch den EJOT REACH-Beauftragten.

4 Information des Lieferanten

Die jeweils gültige Fassung der EJOT Stoffnorm WN 810, und die Lieferantenerklärung stehen unter <http://www.ejot.de> zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich dort die gültige Fassung zu beschaffen.

31.01.2017	5	EJOT Stoffnorm	H.Wied	H.Stötzel
Änd.- Stand	Index	Aktualisierung	Freigabe	

CP 5-2-12 EJOT Stoffnorm		
Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen		
WN 810	Seite 3 von 3	Ausgabe Jan. 2017

Anhang 1: Vorschriften

Soweit vorhergehend keine weitergehenden Anforderungen aufgestellt wurden, sind mindestens die nachstehenden Vorschriften, in Bezug auf Materialien und Inhaltsstoffe sowie deren Dokumentation und Kennzeichnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

(EG) Nr. 1907/2006	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
2011/65/EG	RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sowie die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31.03.2015.
2000/53/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List
VDA 232-101	VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe; Inhaltsstoffe in Bauteilen und Werkstoffen
VKIS-VSI-IGM	VKIS - VSI - IGM Stoffliste für Kühlschmierstoffe nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung
2004/12/EG	RICHTLINIE 2004/12/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
(EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
(EG) Nr. 1451/2007	Verordnung über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
2006/66/EG	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG
(EG) Nr. 842/2006	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase
Dodd-Frank-Act	Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals

Anhang 2: EJOT Lieferantenerklärung

Die jeweils gültige Fassung der EJOT Lieferantenerklärung finden Sie unter <http://www.ejot.de>

31.01.2017	5	EJOT Stoffnorm	H.Wied	H.Stötzel
Änd.- Stand	Index	Aktualisierung	Freigabe	